

# Standesamt

## Information zur Namensführung für Vertriebene und Spätaussiedler

Der Grundsatz, dass ein Staatsangehörigkeitswechsel **keine** Namensänderung bewirkt, gilt auch für Vertriebene und Spätaussiedler. Deshalb führen Spätaussiedler nach Aufnahme in Deutschland weiterhin Vor-, Vaters- und Familiennamen.

### **Eine Namensänderung ist möglich, aber kein Muss!**

**Sie entscheiden selbst, ob Ihre Namen oder deren Schreibweise geändert werden soll.**

Die im Aufnahmebescheid, Registrierschein oder deutschen Pass eingetragenen Namen sind kein Beweis für eine amtliche und somit verbindliche Änderung. Es sei denn, dass bereits bei der Ausstellung des Registrierscheins eine Namensänderung nach Paragraph 94 Bundesvertriebenengesetz gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren erfolgte.

Die Vor- und Familiennamen sind so zu schreiben, wie sie im Ausreisepass in lateinischen Buchstaben stehen. Auch wenn der Vatersname im Ausreisepass nicht in lateinischen Buchstaben eingetragen ist, wird er weiterhin geführt. Er muss dann in lateinische Buchstaben übertragen werden. Bei der Übertragung ist der Standesbeamte an eine international verbindliche Norm gebunden.

Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 (1) Grundgesetz sind und mit einer derartigen Schreibweise der Namen nicht sind, können ihre Namen durch eine Erklärung nach Paragraph 94 Bundesvertriebenengesetz beim Standesamt wie folgt ändern:

#### **1. Vornamen**

Gibt es auch eine deutsche Form, dann kann diese Form gewählt werden (zum Beispiel Johann oder Johannes oder Hans für Ivan; Helena oder Helene für Elena). Gibt es keine deutsche Form, kann man entweder nur die Schreibweise verändern oder man kann sich sogar einen ganz neuen, also anderen Vornamen aussuchen (zum Beispiel Wjatscheslaw oder Kurt oder Reiner für Vaceslav; Swetlana oder Susanne oder Petra für Svetlana).

#### **2. Vatersnamen**

Wie bereits erwähnt, ist der Vatersname hier in Deutschland ein Teil des Namens, auch wenn er nach der Einreise in deutschen Unterlagen nicht eingetragen wurde.

Wer den Vatersnamen behalten will, kann ihn behalten.

Wer den Vatersnamen nicht behalten will, kann ihn ablegen.

#### **3. Familiennamen**

Ist ein deutscher Familienname im Ausland verfremdet worden, kann die ursprüngliche Form wieder angenommen werden. Die erklärte Schreibweise muss dann immer beibehalten werden. Das gilt auch dann, wenn andere Verwandte zum Beispiel Eltern, Geschwister und Kinder eine andere Form wählen sollten.

Bei einem ausländischen Familiennamen kann die Schreibweise so verändert werden, dass der Name leichter ausgesprochen werden kann.

### **Wichtig**

Ist der ausländische Familienname EheName geworden, **kann** der Familienname des deutschen Ehegatten neu zum Ehenamen nach Paragraf 1355 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt werden. Gegebenenfalls können sich Kinder ausschließen. Zusätzlich kann der Ehegatte, dessen Name nicht EheName geworden ist, einen früher vor der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen seinem Ehenamen nach Paragraf 1355 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch hinzufügen. Es ist auch möglich, dass die Ehegatten erklären können, wieder getrennte Familiennamen führen zu wollen.

### **Beratung**

Egal welche Namensänderungen gewünscht werden, lassen Sie sich bitte ausführlich im Standesamt beraten. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin. Sofern Sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, erscheinen Sie bitte im Beisein eines in Deutschland beeidigten Dolmetschers.

### **Zuständigkeit**

Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die Person führt, deren Name geändert oder bestimmt werden soll.

Wird die Erklärung im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten/Lebenspartner abgegeben, so ist das Standesamt zuständig, das die Eheschließung zu beurkunden hat oder das Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister führt. Dieses Standesamt ist außerdem zuständig, wenn die Erklärung nicht im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben und kein Geburtseintrag im Inland geführt wird. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte.

Ergibt sich keine Zuständigkeit:

Standesamt I

Schönstedtstraße 5

13357 Berlin

Telefon: 030 90269-0, Fax: 030 90269-5245

E-Mail: [post.standesamt1@labo.berlin.de](mailto:post.standesamt1@labo.berlin.de)

## Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns: Tel.: 0361 655-7651, Fax: 0361 655-7649  
Hausanschrift: Große Arche 6, 99084 Erfurt  
Stadtbahn: Linien 2, 3, 6  
Haltestelle: Fischmarkt/Rathaus  
Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Standesamt  
99111 Erfurt  
E-Mail: [standesamt@erfurt.de](mailto:standesamt@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de/ef114382](http://www.erfurt.de/ef114382)

## Unsere Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:30 Uhr